Gemeinsame Forderungen zum Gewaltschutz im Familienrecht

Für einen rechtsstaatlichen Gewaltschutz, gleichberechtigte Elternschaft und das Recht des Kindes auf beide Eltern

Seit Mai 2026 liegen mit dem Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG), der Reform des FamFG und der Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes drei Gesetzesentwürfe vor, deren zentrales Thema eine Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt ist. In diesem gemeinsamen Papier bündeln die *Sechs Verbände – Netzwerk für Trennungsfamilien* ihre ausführlichen Einzelstellungnahmen zu den wichtigsten Aspekten.

Gewaltschutz ja – aber rechtsstaatlich und allseitig

Der Schutz von Kindern und Eltern vor physischer und psychischer Gewalt ist ein uneingeschränktes Gebot des Rechtsstaates. Wir begrüßen daher ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, Kinder besser vor Gewalt zu schützen und die gleichberechtigte Elternschaft zu stärken.

Im Gegensatz zu anderweitigen Forderungen nach einer noch weiteren Ausdehnung von Verdachts- und Ausschlussmechanismen mahnen wir an, die verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Wechselwirkungen im Blick zu behalten.

Die berechtigte Forderung nach einem besseren Gewaltschutz im Familienrecht darf nicht dazu führen, dass unter Aushöhlung der Unschuldsvermutung ein behauptungs- und vermutungsbasiertes Parallelstrafrecht etabliert wird.

1. Zentrale Forderungen zum Gewaltschutz

<u>Klare Definition des Gewaltbegriffs</u>

Eine rechtsstaatlich tragfähige Definition von Gewalt muss eindeutig, handlungsbasiert und der gerichtlichen Subsumtion zugänglich sein. Dies ist keine beliebige Forderung, sondern ergibt sich aus dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Die programmatische Definition von Gewalt in Art. 3 b der Istanbul-Konvention genügt dieser Anforderung nicht, da sie tautologisch ist (*„Gewalthandlungen sind Gewalt“*).

Bei direktem Bezug auf die Istanbul-Konvention würde zudem eine Ausweitung um den Tatbestand der „wirtschaftlichen Gewalt“ vorgenommen. Dieser Begriff ist jedoch nicht ausreichend konturiert. In der Folge könnten auch normale zivilrechtliche Streitigkeiten über Kindesunterhalt oder Zugewinn als häusliche Gewalt qualifiziert werden. Digitale Nachstellungen oder finanzielle Straftaten sind zudem bereits durch bestehende Tatbestände im Strafrecht erfasst und können dort konsequent verfolgt werden.

Eine ufer- und konturlose Ausweitung führt nicht zu einem Mehr an Gewaltschutz, sondern zu einer Entgrenzung des Gewaltbegriffs und damit zu einer Relativierung tatsächlicher Gewalthandlungen.

Geschlechtsneutralität als Verfassungsgebot

Gleichheit vor dem Recht (Art. 3 GG) sollte eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit sein. Forderungen nach einer geschlechtsspezifischen Ausrichtung des Gewaltschutzes treten wir entschieden entgegen und möchten diese klar als verfassungswidrig benennen.

Ein effektiver und grundgesetzkonformer Gewaltschutz ist geschlechtsneutral und sanktioniert konkrete Gewalthandlungen – keine Gruppenzugehörigkeiten.

Allseitigkeit: Orientierung an Gewalthandlungen – nicht an der Meldeadresse

Die aktuellen Entwürfe zum Familienrecht nehmen vielfach den hauptbetreuenden Elternteil als alleinig schutzbedürftig an.[1] Hierdurch erfolgt eine Zuschreibung von Täter- und Opferrolle im Gesetz, die wir in dieser Form für rechtlich unzulässig halten. Des Weiteren entsteht hier insbesondere für Wechsel- und Mitbetreuungsmodelle eine Schutzlücke für den Elternteil, der nicht die gleiche Meldeadresse wie das Kind hat.

Das Gesetz muss spiegelbildliche Schutzmechanismen (beispielsweise rasche Obhutswechsel unterhalb der hohen Schwelle des § 1666 BGB) vorsehen, wenn Gewalt vom hauptbetreuenden Elternteil ausgeht.

Gleiche Gewalthandlungen müssen unabhängig von Geschlecht und Haushaltszugehörigkeit gleiche Konsequenzen haben und gleiche Schutzmechanismen auslösen.

Kindesentzug als Gewalthandlung

Einseitige Wegzüge im Sinne einer rechtswidrigen Verbringung bedeuten für ein Kind den Verlust des eigenen sozialen Umfelds und des Kontaktes zum anderen Elternteil sowie Angst, Isolation und vielfach Parentifizierung durch den verursachenden Elternteil.

Wir möchten diese Verhaltensweisen als das benennen, was sie sind: Psychische Gewalt gegen das Kind und den anderen Elternteil. Während andere Länder hierauf mit Rückführung oder Sorgerechtsentzug reagieren, besteht in Deutschland diesbezüglich ein weitestgehend rechtsfreier Raum. Auf die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zu Kindesentzug durch einen Elternteil sei an dieser Stelle explizit hingewiesen.[2]

Der Schutz vor rechtswidriger Verbringung ist in die gesetzliche Kindeswohldefinition aufzunehmen. Ein Verstoß ist zwingend bei der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit zu berücksichtigen und auch strafrechtlich zu sanktionieren.[3]

Kontaktvereitelung und vorsätzliche Falschbeschuldigungen

Wissentlich falsche Gewaltbehauptungen mit dem Ziel, einen gerichtlichen Kontaktausschluss zu bewirken, sowie wiederholte Verstöße gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme stellen selbst eine Form psychischer Gewalt gegen das Kind dar.

Das Gebot der Bindungsfürsorge ist ebenfalls in die Definition des Kindeswohls aufzunehmen. Verstöße sind sorgerechtlich als Indiz fehlender Erziehungsfähigkeit zu werten.

---

[1] Siehe beispielsweise § 1684 BGB-E oder § 1d GewSchG-E

[2] EGMR-Urteil vom 09.04.2026, Az. 6656/24 (Novák / Tschechische Republik)

[3] Dies umfasst auch eine Reform des § 235 StGB, der in seiner jetzigen Form rechtspraktisch wirkungslos ist.

2. Gewaltschutzdilemma und Konfliktprävention

Es ist zutreffend, dass der Gewaltschutz in vielen eindeutigen Fällen bisher nicht ausreichend war. Umgekehrt dürfen nicht allein einseitige Behauptungen zu massiven Rechtsfolgen und ungerechtfertigten Kontaktabbrüchen führen.

Ein modernes Familienrecht muss für dieses Gewaltschutzdilemma eine sachgerechte Balance zwischen den Polen Unterschutz und Überrestriktion finden. Es muss Kinder und Eltern wirksam vor realer Gewalt schützen, darf aber gleichzeitig nicht durch unscharfe Rechtsbegriffe, abgesenkte Eingriffsschwellen oder faktische Umkehr der Unschuldsvermutung zu ungerechtfertigten Kontaktabbrüchen führen, da dies ebenfalls die Grund- und Menschenrechte von Kindern und Eltern verletzen würde.

Kein Automatismus von Kontaktausschlüssen

Bei eindeutigen Gewalthandlungen sind Kontaktausschlüsse, Näherungsverbote und weitergehende Maßnahmen ohne Zweifel notwendig und richtig. Häufig bestehen gerade nach Trennungen jedoch unklare Konfliktsituationen. Gewaltschutz und Beziehungserhalt sind beides verfassungsrechtlich geschützte Positionen, die Familiengerichte hier im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes prüfen müssen.

Unklare Konfliktsituationen erfordern keine rechtlichen Automatismen, sondern – wie in anderen EU-Ländern auch – ein austariertes Kriteriensystem zur Risikobewertung und eine engmaschige Begleitung durch die Familiengerichte.

Spezialisierung und Qualifikation der Richterschaft

Um Gewaltformen und -dynamiken erkennen und die notwendigen Risikoabwägungen durchführen zu können, bedarf es einer Spezialisierung der Familiengerichte. Dies umfasst auch eine Fortbildungspflicht, wie sie auch in anderen EU-Ländern für Familienrichter üblich ist.

Der inhaltliche Fokus der Richterfortbildung sollte nicht allein auf Gewaltschutz ausgerichtet sein, sondern auch entwicklungspsychologische Kompetenzen, Konfliktdynamiken und Konfliktmanagement umfassen, um Gerichte zu befähigen, auch ohne externe Gutachter zwischen hochstrittigen Elternkonflikten und echter Gefährdung zu unterscheiden.

Konfliktprävention: Frühzeitiges Clearing für konflikthafte Trennungen

Familiengerichte müssen zwischen einseitiger Gewalt, reaktiver Gegenwehr, situativer Paarkonfliktdynamik („*Situational Couple Violence*“) und taktischen Falschbeschuldigungen unterscheiden und angemessen reagieren. Als bester Ansatz für ein effektives Konfliktmanagement hat sich im internationalen Vergleich eine Kombination aus

- frühzeitiger Einordnung durch fachliche Experten (*Triage*)
- engmaschiger Begleitung von Eltern und Kindern in unklaren Fällen sowie
- konsequentem Eingreifen bei Vorliegen von häuslicher Gewalt

erwiesen. Beispielhaft seien hier die Familiengerichtshilfe in Österreich, das Triage-Modell der Niederlande, das dänische *Familieretshuset*, die *Family Relationship Centre* in Australien oder die gerichtsinternen psychosozialen Teams in Spanien genannt.

Zur Lösung des Gewaltschutzdilemmas braucht es gerichtsnahe psychologische Fachexpertise, die die Familiengerichte bei der Risikoeinschätzung und Auswahl geeigneter Maßnahmen unterstützt. Die derzeitige Fokussierung allein auf Gewaltschutzmaßnahmen ist verkürzt. Es braucht ein übergreifendes Konzept zur Konfliktprävention, in dem der Gewaltschutz ein essenzieller Teil ist.

Gefahr: Überlastung der Familiengerichte

Die aktuellen Reformen weisen den Familiengerichten eine zentrale Aufgabe bei der Umsetzung eines besseren Gewaltschutzes zu. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht soll es zu einer kriterienbasierten Risikoeinschätzung und schneller Umsetzung von Schutzmaßnahmen kommen, die gleichzeitig reversibel sein müssen. Dieser Ansatz erscheint auf den ersten Blick durchaus sinnvoll.

Die bereits heute überlasteten Familiengerichte werden diese zusätzlichen Aufgaben jedoch organisatorisch und personell nicht erfüllen können. Auch ist nicht anzunehmen, dass die Bundesländer die notwendigen finanziellen Ressourcen für einen Ausbau des Familiengerichtswesens aufbringen werden. Bereits gegenwärtig gibt es trotz Beschleunigungsgebot ein massives Problem mit Verfahrensverzögerungen, die wegen Präjudizierung durch Zeitablauf regelmäßig zu einem Abbruch des Eltern-Kind-Kontaktes führen.

Bei einer unveränderten Ressourcenlage der Familiengerichte ist eine Strategie der restriktiven Risikominimierung absehbar: Familienrichter werden auch bei unklarer Sachlage Kontaktunterbrechungen anordnen, um sich nicht selbst angreifbar zu machen. Aus vorläufigen Schutzmaßnahmen würden durch Zeitablauf irreversible Kontaktabbrüche. Die Folge wäre ein massiver Vertrauensverlust für den Rechtsstaat.

3. Gleichberechtigte Elternschaft

Ein Hauptgrund für Elternkonflikte ist die Hierarchisierung der Rechtspositionen im deutschen Familienrecht. Selbst Eltern, die eine gleichberechtigte Paarbeziehung auf Augenhöhe gelebt haben, finden sich im Falle von Trennung und Scheidung in einem Oben und einem Unten wieder.

Wir sehen in der Forderung nach einer gleichberechtigten Elternschaft nicht nur eine lange überfällige Umsetzung der grundgesetzlichen Vorgaben, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Konfliktprävention.

Gemeinsame Sorge von Anfang an

Ein zeitgemäßes Kindschaftsrecht muss von der Grundprämisse ausgehen, dass beide Elternteile für ihr Kind grundsätzlich gleich wichtig und gleich geeignet sind. Dieses Prinzip einer gleichberechtigten Elternschaft ist in Art. 3 und Art. 6 Abs. 2 GG bereits verfassungsrechtlich angelegt, es wird vom geltenden deutschen Familienrecht jedoch nicht konsequent umgesetzt.

In den meisten westlichen Ländern ist die gemeinsame Sorge ab Geburt selbstverständlich, ohne dass es zu den von bestimmten familienpolitischen Interessenverbänden befürchteten Problemen gekommen wäre. Dass dieses Modell in anderen Ländern reibungslos funktioniert, liegt nicht zuletzt an einem anderen Rechtsverständnis: Elterliche Sorge wird dort weniger als exklusives Macht- oder Besitzrecht gegenüber dem anderen Elternteil begriffen, sondern als gemeinsame Verantwortung beider Eltern gegenüber dem Kind.

Selbstverständlich gibt es Einzelfälle, in denen ein Elternteil der Grundannahme der Geeignetheit nicht gerecht wird. Hier kann der Staat dann im Rahmen seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 GG eingreifen, um das Wohl des Kindes zu schützen. Dies umfasst sowohl den Schutz vor körperlicher Gewalt als auch vor psychischer Gewalt im Sinne eines destruktiven Elternhandelns, schwerer Loyalitätskonflikte oder Kindesentzug.

Ein pauschaler Ausschluss von der elterlichen Verantwortung ab Geburt ist weder im Sinne des Kindes noch verfassungsrechtlich begründbar.

16. November 2026

Unterzeichner

Väteraufbruch für Kinder e.V.

Eltern für Kinder im Revier e.V.

Papa Mama Auch e.V.

Väter-Netzwerk e.V.

Forum Soziale Inklusion e.V.

Bundesinitiative Großeltern e.V.